

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 31. August 1978

151. Stück

- 453.** Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds
(NR: GP XIV RV 948 AB 960 S. 98. BR: AB 1880 S. 378.)
- 454.** Bundesgesetz: Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
(NR: GP XIV IA 38/A und 102/A AB 961 S. 98. BR: AB 1881 S. 378.)
- 455.** Bundesgesetz: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1973 — FAG 1973
(NR: GP XIV IA 99/A AB 962 S. 98. BR: AB 1882 S. 378.)
- 456.** Bundesgesetz: Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978
(NR: GP XIV IA 101/A AB 963 S. 98. BR: AB 1883 S. 378.)
- 457.** Bundesgesetz: Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes
(NR: GP XIV IA 98/A AB 964 S. 98. BR: AB 1884 S. 378.)
- 458.** Bundesgesetz: Finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds
(NR: GP XIV IA 100/A AB 965 S. 98. BR: 1851 AB 1885 S. 378.)

453.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß der nachstehenden Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG wird verfassungsmäßig genehmigt.

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann
— im folgenden Vertragsparteien genannt —
sind übereingekommen, gemäß Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

ABSCHNITT I

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung:

1. Die Leistung von Betriebszuschüssen, sonstigen Zuschüssen nach Art. 15 Abs. 2 und Investitionszuschüssen an die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten sowie an die Rechtsträger privater Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 des Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, die gemäß § 16 des Krankenanstaltengesetzes als gemeinnützig geführte Krankenanstalten zu betrachten sind, zu gewährleisten und
2. die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Rechtsträgern dieser Krankenanstalten neu zu gestalten.

(2) Die Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand im Sinne des § 55 des Krankenanstaltengesetzes bilden keinen Gegenstand dieser Vereinbarung.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die Leistung von Beiträgen an den Wasserwirtschaftsfonds nach Maßgabe des Art. 19 dieser Vereinbarung zu gewährleisten.

ABSCHNITT II

Artikel 2

Einrichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Durch Bundesgesetz wird ein Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit — im folgenden Fonds genannt — eingerichtet werden.

Artikel 3

Aufgaben des Fonds

Aufgaben des Fonds werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung sein:

1. die Gewährung von Betriebszuschüssen und sonstigen Zuschüssen gemäß Art. 15 Abs. 2 an Rechtsträger von Krankenanstalten;
2. die Gewährung von Investitionszuschüssen an Rechtsträger von Krankenanstalten;
3. die Erlassung von Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) für die Planung, Errichtung und Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten;
4. die Weiterentwicklung der Kostenrechnung für Krankenanstalten;
5. die Erlassung von Richtlinien für die Leistungsstatistik für Krankenanstalten;
6. die Erstattung von Rationalisierungsvorschlägen für die Planung, Errichtung und Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten;
7. die Weiterentwicklung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes unter Bedachtnahme auf die Landes-Krankenanstaltenpläne.

Artikel 4

Betriebszuschüsse und sonstige Zuschüsse gemäß Art. 15 Abs. 2

(1) Betriebskosten sind die in §§ 2 und 5 der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung umschriebenen Kosten mit Ausnahme der Zusatzkosten.

(2) Die Rechtsträger der im Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Krankenanstalten werden nach Maßgabe der nachstehenden Abs. 3 und 4 sowie des Art. 15 dieser Vereinbarung Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen durch den Fonds haben.

(3) Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen werden zugleich mit den hierfür erforderlichen Nachweisen über die finanzielle Gebarung der

Krankenanstalt, insbesondere über den Gesamtbettenstand, die Auslastung, die amtlich festgesetzten Pflegegebühren, die Einnahmen, die Ausgaben, den Betriebsabgang sowie die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung und der Leistungsstatistik bis 30. April eines jeden Kalenderjahres bei der nach Lage der Krankenanstalt örtlich zuständigen Landesregierung einzubringen sein. Die Landesregierung wird diese Anträge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen haben. Die Anträge werden unter Anschluß der Stellungnahme der Landesregierung binnen drei Monaten nach ihrem Einlangen dem Fonds zu übermitteln sein. Den Anträgen von Rechtsträgern privater Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird eine Erklärung der Landesregierung anzuschließen sein, ob die Krankenanstalt als eine gemeinnützig geführte Krankenanstalt im Sinne des § 16 des Krankenanstaltengesetzes zu betrachten ist.

(4) Die Gewährung von Betriebszuschüssen wird ferner an die Bedingung gebunden werden, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt

1. ein Buchführungssystem anwendet, wie es die Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung vorsieht bzw. geeignete Maßnahmen zur Anwendung dieses Systems nachweist,
2. eine Leistungsstatistik — nach Maßgabe der vom Fonds ausgearbeiteten Richtlinien — eingerichtet hat und
3. dem Fonds gestattet, Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Krankenanstalt durchzuführen und in die die Betriebsführung der Krankenanstalt betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(5) Die vom Fonds gewährten Zuschüsse werden direkt an die antragstellenden Rechtsträger zu überweisen sein. Die zuständige Landesregierung wird von der Erledigung des Antrages in Kenntnis zu setzen sein.

(6) Die vom Fonds gemäß Art. 15 Abs. 2 dieser Vereinbarung zu gewährenden Zuschüsse werden monatlich vorschußweise zu leisten sein. Die vom Fonds gemäß Art. 15 Abs. 3 dieser Vereinbarung zu gewährenden Betriebszuschüsse werden auf Grund der Beschlüsse der Fondsversammlung und nach Maßgabe der dem Fonds zufließenden Mittel vorschußweise zu leisten sein. Die Zwischenabrechnung wird bis 30. April des auf die Antragstellung folgenden Jahres, die Endabrechnung nach Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen haben.

(7) Die bis zur Kundmachung des in Durchführung dieser Vereinbarung ergehenden Bundesgesetzes über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vom Bund geleisteten Zweckzuschüsse im Sinne der §§ 57 und 59 des Kranken-

anstaltengesetzes werden auf die vom Fonds zu leistenden Zuschüsse anzurechnen sein.

(8) Die Vorschußzahlungen nach Abs. 6 werden für das Jahr 1978 in einer Zahlung binnen einem Monat nach Kundmachung des in Durchführung dieser Vereinbarung ergehenden Bundesgesetzes über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu leisten sein.

Artikel 5

Investitionszuschüsse

(1) Investitionen sind Ausgaben für die Anschaffung und/oder Herstellung von Anlagegütern im Sinne des § 16 Abs. 1 der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung.

(2) Den Rechtsträgern von Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung werden — unbeschadet der Gewährung von Zuschüssen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 dieser Vereinbarung — unter sinngemäßer Anwendung des Art. 4 Abs. 3 bis 5 und nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 3 dieser Vereinbarung Investitionszuschüsse gewährt werden können.

(3) Die bis zur Kundmachung des in Durchführung dieser Vereinbarung ergehenden Bundesgesetzes über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds vom Bund ab dem Jahre 1978 geleisteten Zuschüsse für Zwecke der Krankenanstalteninvestitionsförderung nach dem „Resümeeprotokoll zum FAG 1973“ sind auf die vom Fonds zu leistenden Investitionszuschüsse anzurechnen.

Artikel 6

Richtlinien für die Planung, Errichtung, Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten

(1) Der Fonds wird als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen im Sinne des Art. 15 Abs. 3 dieser Vereinbarung Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) insbesondere über die bauliche Ausgestaltung, apparative Ausstattung von Krankenanstalten, die Anschaffung und den Verbrauch von Medikamenten sowie den Personaleinsatz zu erlassen haben. Dabei wird auf eine möglichst rationelle Führung der Krankenanstalten und eine gleichmäßige medizinische Versorgung der Bevölkerung sowie auf gesundheitspolitische Schwerpunkte, wie sie im österreichischen Krankenanstaltenplan festgelegt sind, Rücksicht zu nehmen sein. Die Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) werden ferner Regelungen über die Aufteilung der Mittel gemäß Art. 15 Abs. 3 dieser Vereinbarung für Betriebs- und sonstige Zuschüsse sowie Investitionszuschüsse zu enthalten haben.

(2) Die Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) werden mit 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt werden.

Artikel 7

Kostenrechnung für Krankenanstalten

Dem Fonds wird die Anpassung der Richtlinien für das von den Rechtsträgern von Krankenanstalten anzuwendende Buchführungssystem (Art. 4 Abs. 4 Z. 1 dieser Vereinbarung) an den jeweils neuesten Stand der medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung obliegen.

Artikel 8

Leistungsstatistik für Krankenanstalten

(1) Der Fonds wird Richtlinien für ein einheitliches System der Leistungserfassung und Leistungsstatistik in den Krankenanstalten zu erlassen haben.

(2) Der Fonds wird aus den Ergebnissen der Kostenstellenrechnung und den Daten der Leistungsstatistik in Abstimmung mit dem Österreichischen Krankenanstaltenplan Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung festzulegen haben.

Artikel 9

Rationalisierungsvorschläge

Der Fonds wird für einzelne Krankenanstalten auf Antrag des Rechtsträgers oder bei auffällig hohen Kosten je Pflge-tag im Vergleich zu gleichartigen Krankenanstalten von sich aus Rationalisierungsvorschläge erstatten können.

Artikel 10

Mittel des Fonds

Mittel des Fonds werden sein:

1. Beiträge des Bundes und der Länder
2. — nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung — Beiträge der Gemeinden
3. Mittel gemäß § 447 f ASVG
4. Darlehen
5. Spenden
6. Vermögenserträge
7. sonstige Mittel

Artikel 11

Beiträge des Bundes und der Länder an den Fonds

(1) Der Bund leistet an den Fonds in den Jahren 1978 und 1979 einen Beitrag in der Höhe von je 1,416% des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr.

(2) Die Länder leisten an den Fonds im Jahre 1978 einen Beitrag in der Höhe von 0,617% und im Jahre 1979 in der Höhe von 0,678%.

des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, daß die Beiträge des Bundes und der Länder mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 für das jeweilige Budgetjahr in monatlichen Vorschüssen zu erbringen sind, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben jeweils zu Lasten des Bundes und der Länder vom Bund an den Fonds zu überweisen.

(4) Für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis Ende des Monats vor Kundmachung des in Durchführung dieser Vereinbarung ergehenden Bundesgesetzes über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds sind die Beiträge im Sinne des Abs. 3 innerhalb von zwei Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes an den Fonds zu überweisen. Beiträge des Bundes, die in der Zeit vom 1. Jänner 1978 bis Ende des Monats vor der Kundmachung des in Durchführung dieser Vereinbarung ergehenden Bundesgesetzes über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds als Zweckzuschüsse zum Betriebsabgang der Krankenanstalten gemäß §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes und für Zwecke der Krankenanstalteninvestitionsförderung nach dem „Resümee-protokoll zum FAG 1973“ geleistet worden sind, sind dabei auf die Leistung des Bundes im Sinne des Abs. 3 anzurechnen.

(5) Die von den Vertragsparteien an den Fonds zu leistenden Beiträge sind als Vorschußleistungen anzusehen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung haben im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 11 Abs. 1 FAG 1973 zu erfolgen. Dabei entstehende Übergewinne oder Guthaben des Fonds sind auszugleichen.

Artikel 12

Mittel gemäß § 447 f ASVG

(1) Dem Fonds werden die gemäß § 447 f ASVG für die Neuregelung der Beteiligung der Träger der Krankenversicherung an der Finanzierung der Krankenanstalten vorbehaltenen Mittel zufließen.

(2) Diese Mittel werden von dem beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger errichteten Ausgleichsfonds zum Ende eines jeden Kalenderviertels vorschußweise an den Fonds entrichtet werden. Die endgültige Abrechnung wird bis 30. April des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen haben.

Artikel 13

Aufnahme von Darlehen

(1) Der Fonds wird ermächtigt werden, zur Finanzierung bestimmter Investitionsvorhaben Darlehen aufzunehmen.

(2) Der Bund und die Länder — letztere allerdings nur insoweit, als die aus solchen Darlehen erfließenden Mittel einer im jeweiligen Land gelegenen Krankenanstalt im Sinne des Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung zugute kommen und dieses Land bzw. sofern Rechtsträger dieser Krankenanstalt, ein anderes Land ist, dieses Land zustimmt — haften für diese Darlehen solidarisch.

(3) Soweit eine Mithaftung der Länder in Betracht kommt, sind die Verzinsung und die Tilgung dieser Darlehen aus den entsprechenden Länderquoten zu decken.

Artikel 14

Spenden

Der Fonds wird ermächtigt werden, zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Spenden anzunehmen.

Artikel 15

Bemessung der Betriebs- und sonstigen Zuschüsse sowie der Investitionszuschüsse

(1) Die dem Fonds für die Jahre 1978 und 1979 zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des Art. 10 Z. 1 bis 3 und 7 dieser Vereinbarung werden in zwei Teilbeträge zu 60% (Teilbetrag 1) bzw. 40% (Teilbetrag 2) aufgeteilt werden. An den Fonds geleistete Vermögenserträge und Spenden werden dem Teilbetrag 2 zuzuschlagen sein, sofern der Spender nicht eine andere Zweckbindung trifft.

(2) 90% des Teilbetrages 1 werden derart auf die Rechtsträger der Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung verteilt werden, daß die dem einzelnen Rechtsträger gemäß den §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes zu gewährenden Zweckzuschüsse in jenem Verhältnis aufgestockt werden, das sich aus dem Gesamtbetrag an Zweckzuschüssen gemäß den §§ 57 und 59 KAG zu 90% des Teilbetrages 1 ergibt. 10% des Teilbetrages 1 werden im Verhältnis der Pflögetage in diesen Krankenanstalten auf diese Rechtsträger verteilt werden.

(3) 40% des Teilbetrages 2 werden im Verhältnis der Volkszahl der einzelnen Länder in Länderquoten geteilt werden. 60% des Teilbetrages 2 werden im Sinne des Abs. 2 in Länderquoten geteilt werden. Innerhalb der solcherart gebildeten Ländergesamtquoten

wird — unter Bedachtnahme auf Art. 13 Abs. 3 dieser Vereinbarung — die Verteilung des Teilbetrages 2 auf die Rechtsträger von Krankenanstalten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung der Entscheidung des Fonds obliegen. Der Fonds wird dabei auf Grundlage der von ihm zu erlassenden Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) im Sinne des Art. 6 dieser Vereinbarung vorzugehen haben.

(4) Die Höhe des Investitionszuschusses soll im Einzelfall 40% der Kosten des Investitionsvorhabens nicht übersteigen. Bei Vorliegen besonderer gesundheitspolitischer Erfordernisse werden ausnahmsweise auch höhere Investitionszuschüsse gewährt werden können.

(5) Den Berechnungen im Sinne der Abs. 2 und 3 werden — sofern es sich nicht um die Gewährung von Investitionszuschüssen handelt — die Daten des jeweils zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen sein.

Artikel 16

Organisation des Fonds

(1) Organ des Fonds wird die Fondsversammlung sein. Die Fondsversammlung wird beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtet werden. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Fondsversammlung wird dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz obliegen.

(2) Die Fondsversammlung wird aus 19 Mitgliedern bestehen, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bestellen sein werden:

1. fünf Mitglieder wird die Bundesregierung bestellen;
2. je ein Mitglied werden die Landesregierungen bestellen;
3. zwei Mitglieder werden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu bestellen sein;
4. je ein Mitglied wird vom Österreichischen Städtebund, vom Österreichischen Gemeindebund sowie von der Österreichischen Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat zu bestellen sein.

(3) Mitglied der Fondsversammlung wird nur sein können, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(4) Ist die Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung erforderlich, so wird das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Rechtsträger oder Organe schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern haben. Machen die zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträger und Organe von diesem Recht keinen Gebrauch und

bestellen keine Mitglieder, so werden die nichtbestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit der Fondsversammlung außer Betracht bleiben.

(5) Den Vorsitz in der Fondsversammlung wird der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz führen.

(6) Die Fondsversammlung wird sich ihre Geschäftsordnung selbst geben.

(7) Die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder der Fondsversammlung werden — unbeschadet des Abs. 9 — über je zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder der Fondsversammlung über je eine Stimme verfügen.

(8) Die Beschlüsse der Fondsversammlung werden — mit Ausnahme der Entscheidung über die Verteilung des Teilbetrages 1 im Einzelfall — einstimmig gefaßt werden. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, so wird wie folgt vorzugehen sein:

1. jedes Mitglied der Fondsversammlung wird einen Schlichtungsausschuß, der aus dem Bundeskanzler, dem Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und einem weiteren von der Landeshauptmännerkonferenz zu bestimmenden Landeshauptmann besteht, um Vermittlung ersuchen können; der Schlichtungsausschuß wird binnen drei Monaten nach der erstmaligen Beschlußfassung im Fonds zumindest eine Sitzung abhalten;
2. kommt binnen drei Monaten nach der erstmaligen Beschlußfassung im Fonds ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, so wird die Fondsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen entscheiden;
3. kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so wird die Stimme des Vorsitzenden entscheiden.

(9) Entscheidungen der Fondsversammlung über die Verteilung des Teilbetrages 1 im Einzelfall werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefaßt werden. Die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder der Fondsversammlung werden in diesem Fall nur über eine Stimme verfügen.

Artikel 17

Berichterstattung

Der Fonds wird gegenüber jenen Rechtsträgern und Organen, die zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigt sind, jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten haben.

Artikel 18

Kontrolle durch den Rechnungshof

Die Gebarung des Fonds wird der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

ABSCHNITT III

Artikel 19

Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds

(1) Die Länder leisten an den Wasserwirtschaftsfonds im Jahre 1978 einen Beitrag in der Höhe von 0,309% und im Jahre 1979 in der Höhe von 0,339% des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr.

(2) Art. 11 Abs. 3 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung werden die Gemeinden zu Leistungen an den Wasserwirtschaftsfonds veranlaßt werden.

ABSCHNITT IV

Artikel 20

Befreiung von Gebühren und Abgaben

(1) Der Fonds wird von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit werden.

(2) Die vom Fonds in unmittelbarer Erfüllung seiner Aufgaben ausgestellten Schriften und die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte werden von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit werden.

(3) Die finanziellen Leistungen des Fonds an die Rechtsträger der Krankenanstalten werden weder der Umsatzsteuer noch den Steuern vom Einkommen und Vermögen unterliegen.

Artikel 21

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

(1) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührensätze werden mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1978, erhöht werden und zwar im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr; die jeweils neu berechneten Pflegegebührensätze werden auf volle Schilling gerundet werden.

(2) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres wird vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abgezogen werden, den die Krankenversicherungsträger im Wege des § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert bereitstellen werden. Ferner werden bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 1 jene Beitragseinnahmen außer Betracht bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(3) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband angehören-

den Krankenversicherungsträger werden den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres, unter Berücksichtigung des Abs. 2, gegenübergestellt werden. Als Beitragseinnahmen werden alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig Versicherte gelten, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend werden die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge sein. Der vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen errechnete Erhöhungsprozentsatz wird der Zustimmung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung bedürfen.

(4) Der Hauptverband wird jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen haben, der nach Zustimmung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung für die Erhöhung der Pflegegebührensätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist; die neuen Pflegegebührensätze werden auf volle Schilling gerundet werden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten werden die erhöhten Pflegegebührensätze so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können. Für das Jahr 1978 wird der provisorische Hundertsatz 10,84% betragen.

(5) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, so wird sich für die Krankenversicherungsträger entweder eine Verpflichtung zur Nachzahlung oder der Anspruch auf ein Guthaben ergeben. Der finanzielle Ausgleich wird durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Jahr herbeigeführt werden. Bei der Erhöhung der Pflegegebührensätze ab dem nächsten 1. Jänner werden sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührensätze errechnet werden, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührensätze werden sodann mit dem in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz erhöht werden.

(6) Alle von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der gegenständlichen Regelung erstellten Unterlagen und Berechnungen werden der Überprüfung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung unterliegen.

(7) Für die Dauer der Geltung dieser Vereinbarung werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 28 Abs. 8 des Krankenanstaltengrundsatzgesetzes und die entsprechenden Landesausführungsgesetze dahingehend geändert, daß die Schiedskommissionen an die mit Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung

festgesetzten Erhöhungssätze gemäß Abs. 1 bis 5 gebunden sind.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

Artikel 23

Durchführung der Vereinbarung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind mit 1. Jänner 1978 in Kraft zu setzen.

Artikel 24

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 1978 und 1979 geschlossen.

(2) Wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens am 30. Juni 1979 die Vereinbarung kündigt, so tritt eine Verlängerung der Geltungsdauer um ein weiteres Jahr ein, wobei von den für das Jahr 1979 geltenden Regelungen auszugehen ist. Für die Folgezeit tritt eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr ein, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres kündigt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an das Bundeskanzleramt zu richten.

(3) Die in Durchführung dieser Vereinbarung ergehenden Bundes- und Landesgesetze werden mit Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung außer Kraft treten. Mit diesem Zeitpunkt werden die am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften wieder in Kraft gesetzt werden, soweit sie durch die im ersten Satz genannten Bundes- und Landesgesetze geändert wurden.

Artikel 25

Mitteilungen

Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über Erklärungen nach Art. 22 bis 24 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 26

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundes-

kanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien und allen zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträgern und Organen beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Für den Bund gemäß dem Beschluß der Bundesregierung vom 6. Juni 1978:

Der den Bundeskanzler gemäß Art. 69 Abs. 2 B-VG vertretende Vizekanzler:

Androsch e. h.

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:

Theodor Kery e. h.

Für das Land Kärnten:

Der Landeshauptmann:

Wagner e. h.

Für das Land Niederösterreich:

(vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages von Niederösterreich)

Der Landeshauptmann:

Maurer e. h.

Für das Land Oberösterreich:

(vorbehaltlich der Genehmigung des oberösterreichischen Landtages)

Der Landeshauptmann:

Ratzenböck e. h.

Für das Land Salzburg:

Der Landeshauptmann:

Haslauer e. h.

Für das Land Steiermark:

Der Landeshauptmann:

Niederl e. h.

Für das Land Tirol:

Der Landeshauptmann:

Wallnöfer e. h.

Für das Land Vorarlberg:

Der Landeshauptmann:

Dr. Kessler e. h.

Für das Land Wien:

(vorbehaltlich der Genehmigung des Wiener Landtages)

Der Landeshauptmann:

Leopold Gratz e. h.

Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 22 am 22. September 1978 in Kraft.

Androsch

454. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978 über die Errichtung eines Krankenanstalten- Zusammenarbeitsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand

§ 1. Nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes sind an die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, 281/1974 und 659/1977 bezeichneten Art, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen der öffentlichen Krankenanstalten für Geisteskrankheiten, sowie an die Rechtsträger privater Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z. 1 des Krankenanstaltengesetzes bezeichneten Art, die gemäß § 16 des Krankenanstaltengesetzes als gemeinnützig geführte Krankenanstalten zu betrachten sind, Betriebszuschüsse, sonstige Zuschüsse gemäß § 15 Abs. 2 und Investitionszuschüsse zu leisten.

Einrichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

§ 2. Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 ist ein Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit — im folgenden Fonds genannt — einzurichten.

Aufgaben des Fonds

§ 3. Aufgaben des Fonds sind:

1. die Gewährung von Betriebszuschüssen und sonstigen Zuschüssen gemäß § 15 Abs. 2 an Rechtsträger von Krankenanstalten;
2. die Gewährung von Investitionszuschüssen an Rechtsträger von Krankenanstalten;
3. die Erlassung von Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) für die Planung, Errichtung und Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten;
4. die Weiterentwicklung der Kostenrechnung für Krankenanstalten;
5. die Erlassung von Richtlinien für die Leistungsstatistik für Krankenanstalten;
6. die Erstattung von Rationalisierungsvorschlägen für die Planung, Errichtung und Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten;
7. die Weiterentwicklung des Österreichischen Krankenanstaltenplanes unter Bedachtnahme auf die Landes-Krankenanstaltenpläne.

Betriebszuschüsse und sonstige Zuschüsse gemäß § 15 Abs. 2

§ 4. (1) Betriebskosten sind Kosten, wie sie in den §§ 2 und 5 der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung, BGBl. Nr. 328/1977, umschrieben sind.

(2) Die Rechtsträger der im § 1 genannten Krankenanstalten haben nach Maßgabe der nachstehenden Abs. 3 und 4 sowie des § 15 Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen durch den Fonds.

(3) Anträgen auf die Gewährung von Zuschüssen sind die erforderlichen Nachweise über die finanzielle Gebarung der Krankenanstalt, insbesondere über den Gesamtbettenstand, die Auslastung, die amtlich festgesetzten Pflegegebühren, die Einnahmen, die Ausgaben, den Betriebsabgang und die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung und der Leistungsstatistik sowie eine die Richtigkeit des Antrages betreffende Stellungnahme der nach Lage der Krankenanstalt örtlich zuständigen Landesregierung anzuschließen. Anträgen von Rechtsträgern privater Krankenanstalten im Sinne des § 1 ist ferner eine Erklärung der nach Lage der Krankenanstalt örtlich zuständigen Landesregierung anzuschließen, ob die Krankenanstalt als eine gemeinnützig geführte Krankenanstalt im Sinne des § 16 des Krankenanstaltengesetzes zu betrachten ist. Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen bis längstens 31. Juli eines jeden Kalenderjahres mit allen erforderlichen Beilagen beim Fonds eingelangt sein.

(4) Die Gewährung von Betriebszuschüssen ist ferner an die Bedingung gebunden, daß der Rechtsträger der Krankenanstalt

1. ein Buchführungssystem anwendet, wie es die Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung vorsieht bzw. geeignete Maßnahmen zur Anwendung dieses Systems nachweist,
2. eine Leistungsstatistik — nach Maßgabe der vom Fonds ausgearbeiteten Richtlinien — eingerichtet hat und
3. dem Fonds gestattet, Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Krankenanstalt durchzuführen und in die die Betriebsführung der Krankenanstalt betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(5) Die vom Fonds gewährten Zuschüsse sind direkt an die antragstellenden Rechtsträger zu überweisen. Die nach Lage der Krankenanstalt örtlich zuständige Landesregierung ist von der Erledigung des Antrages in Kenntnis zu setzen.

(6) Die vom Fonds gemäß § 15 Abs. 2 zu gewährenden Zuschüsse sind monatlich vorschußweise zu leisten. Die vom Fonds gemäß § 15 Abs. 3 zu gewährenden Betriebszuschüsse sind auf Grund der Beschlüsse der Fondsversammlung und nach Maßgabe der dem Fonds zufließenden Mittel vorschußweise zu leisten. Die Zwischenabrechnung hat bis 30. April des auf die Antragstellung folgenden Jahres, die Endabrechnung nach Vorliegen des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen.

(7) Die bis zur Kundmachung dieses Bundesgesetzes vom Bund geleisteten Zweckzuschüsse im Sinne der §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes sind auf die vom Fonds zu leistenden Zuschüsse anzurechnen.

(8) Die Vorschußzahlungen nach Abs. 6 sind für das Jahr 1978 in einer Zahlung binnen einem Monat nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu leisten.

Investitionszuschüsse

§ 5. (1) Investitionen sind Ausgaben für die Anschaffung und/oder Herstellung von Anlagegütern, wie sie in § 16 Abs. 1 der Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung umschrieben sind.

(2) Den Rechtsträgern von Krankenanstalten im Sinne des § 1 können — unbeschadet der Gewährung von Zuschüssen im Sinne des § 15 Abs. 2 — unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 3 bis 5 und nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 Investitionszuschüsse gewährt werden.

(3) Die bis zur Kundmachung dieses Bundesgesetzes vom Bund ab dem Jahre 1978 geleisteten Zuschüsse für Zwecke der Krankenanstalteninvestitionsförderung sind auf die vom Fonds zu leistenden Investitionszuschüsse anzurechnen.

Richtlinien für die Planung, Errichtung, Ausstattung sowie den Betrieb von Krankenanstalten

§ 6. (1) Der Fonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen im Sinne des § 15 Abs. 3 Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) insbesondere über die bauliche Ausgestaltung, apparative Ausstattung von Krankenanstalten, die Anschaffung und den Verbrauch von Medikamenten sowie den Personaleinsatz zu erlassen. Dabei ist auf eine möglichst rationelle Führung der Krankenanstalten und eine gleichmäßige medizinische Versorgung der Bevölkerung sowie auf gesundheitspolitische Schwerpunkte, wie sie im Österreichischen Krankenanstaltenplan festgelegt sind, Rücksicht zu nehmen. Die Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) haben ferner Regelungen über die Aufteilung der Mittel gemäß § 15 Abs. 3 für Betriebs- und sonstige Zuschüsse sowie Investitionszuschüsse zu enthalten.

(2) Die Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) sind mit 1. Jänner 1979 in Kraft zu setzen.

Kostenrechnung für Krankenanstalten

§ 7. Dem Fonds obliegt die Anpassung der Richtlinien für das von den Rechtsträgern von Krankenanstalten anzuwendende Buchführungssystem (§ 4 Abs. 4 Z. 1) an den jeweils neuesten Stand der medizinischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklung.

Leistungsstatistik für Krankenanstalten

§ 8. (1) Der Fonds hat Richtlinien für ein einheitliches System der Leistungserfassung und Leistungsstatistik in den Krankenanstalten zu erlassen.

(2) Der Fonds hat aus den Ergebnissen der Kostenstellenrechnung und den Daten der Leistungsstatistik in Abstimmung mit dem Österreichischen Krankenanstaltenplan Bewertungskriterien für die Ergebnisse der Kostenstellenrechnung festzulegen.

Rationalisierungsvorschläge

§ 9. Der Fonds kann für einzelne Krankenanstalten auf Antrag des Rechtsträgers oder, bei auffällig hohen Kosten je Pflegetag im Vergleich zu gleichartigen Krankenanstalten, von sich aus Rationalisierungsvorschläge erstatten.

Mittel des Fonds

§ 10. Mittel des Fonds sind:

1. Beiträge des Bundes und der Länder;
2. Mittel gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 1 FAG 1973, BGBl. Nr. 445/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1978;
3. Mittel gemäß § 447 f ASVG;
4. Darlehen;
5. Spenden;
6. Vermögenserträge;
7. sonstige Mittel.

Beiträge an den Fonds

§ 11. (1) Der Bund hat an den Fonds in den Jahren 1978 und 1979 einen Beitrag in der Höhe von je 1,416% des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr zu leisten.

(2) Dieser Beitrag ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 für das jeweilige Budgetjahr in monatlichen Vorschüssen, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer richtet, an den Fonds zu überweisen. Die Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen.

(3) Für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis Ende des Monats vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes ist der Beitrag im Sinne des Abs. 2 innerhalb von zwei Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes an den Fonds zu überweisen. Leistungen des Bundes, die in der Zeit vom 1. Jänner 1978 bis Ende des Monats vor der Kundmachung dieses Bundesgesetzes als Zweckzuschüsse zum Betriebsabgang der Kran-

kenanstalten gemäß §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes und für Zwecke der Krankenanstalteninvestitionsförderung erbracht worden sind, sind dabei auf den Beitrag des Bundes im Sinne des Abs. 2 anzurechnen.

(4) Der vom Bund an den Fonds geleistete Beitrag ist als Vorschußleistung anzusehen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung haben im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 11 Abs. 1 FAG 1973 zu erfolgen. Dabei entstehende Übergenüsse oder Guthaben des Fonds sind auszugleichen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auf die dem Bund obliegende Überweisung der nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften an den Fonds zu leistenden Beiträge der Länder sinngemäß anzuwenden.

Mittel gemäß § 447 f ASVG

§ 12. (1) Dem Fonds sind die gemäß § 447 f ASVG für die Neuregelung der Beteiligung der Träger der Krankenversicherung an der Finanzierung der Krankenanstalten vorbehaltenen Mittel zu überweisen.

(2) Diese Mittel sind vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zum Ende eines jeden Kalenderviertels vorschußweise an den Fonds zu entrichten. Die endgültige Abrechnung hat bis 30. April des folgenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Aufnahme von Darlehen

§ 13. (1) Der Fonds ist ermächtigt, zur Finanzierung bestimmter Investitionsvorhaben Darlehen aufzunehmen.

(2) Der Bund haftet für diese Darlehen insoweit, als auch jenes Land, in dem die Krankenanstalt, der diese Mittel zugute kommen, gelegen ist bzw., sofern Rechtsträger dieser Krankenanstalt ein anderes Land ist, dieses Land, für diese Darlehen haftet.

(3) Soweit eine Mithaftung der Länder in Betracht kommt, sind die Verzinsung und die Tilgung dieser Darlehen aus den entsprechenden Länderquoten zu decken.

Spenden

§ 14. Der Fonds ist ermächtigt, zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Spenden anzunehmen.

Bemessung der Betriebs- und sonstigen Zuschüsse sowie der Investitionszuschüsse

§ 15. (1) Die dem Fonds für die Jahre 1978 und 1979 zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne des § 10 Z. 1 bis 3 und 7 sind in zwei

Teilbeträge zu 60% (Teilbetrag 1) bzw. 40% (Teilbetrag 2) aufzuteilen. An den Fonds geleistete Vermögenserträge und Spenden sind dem Teilbetrag 2 zuzuschlagen, sofern der Spender nicht eine andere Zweckbindung trifft.

(2) 90% des Teilbetrages 1 sind derart auf die Rechtsträger der Krankenanstalten im Sinne des § 1 zu verteilen, daß die dem einzelnen Rechtsträger gemäß den §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes zu gewährenden Zweckzuschüsse in jenem Verhältnis aufgestockt werden, das sich aus dem Gesamtbetrag an Zweckzuschüssen gemäß den §§ 57 und 59 des Krankenanstaltengesetzes zu 90% des Teilbetrages 1 ergibt. 10% des Teilbetrages 1 sind im Verhältnis der Pflagestage in diesen Krankenanstalten auf diese Rechtsträger zu verteilen.

(3) 40% des Teilbetrages 2 sind im Verhältnis der Volkszahl der einzelnen Länder in Länderquoten zu teilen. 60% des Teilbetrages 2 sind im Sinne des Abs. 2 in Länderquoten zu teilen. Innerhalb der solcherart gebildeten Ländergesamtquoten obliegt — unter Bedachtnahme auf § 13 Abs. 3 — die Verteilung des Teilbetrages 2 auf die Rechtsträger von Krankenanstalten im Sinne des § 1 der Entscheidung des Fonds. Der Fonds hat dabei auf Grundlage der von ihm zu erlassenden Richtlinien (einschließlich Kennzahlen) im Sinne des § 6 vorzugehen.

(4) Die Höhe des Investitionszuschusses soll im Einzelfall 40% der Kosten des Investitionsvorhabens nicht übersteigen. Bei Vorliegen besonderer gesundheitspolitischer Erfordernisse können ausnahmsweise auch höhere Investitionszuschüsse gewährt werden.

(5) Den Berechnungen im Sinne der Abs. 2 und 3 sind — sofern es sich nicht um die Gewährung von Investitionszuschüssen handelt — die Daten des jeweils zweitvorangegangenen Jahres zugrunde zu legen.

Organisation des Fonds

§ 16. (1) Organ des Fonds ist die Fondsversammlung. Die Fondsversammlung ist beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz einzurichten. Die Beistellung der sachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Fondsversammlung obliegen dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Die Fondsversammlung besteht aus 19 Mitgliedern, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bestellt werden:

1. fünf Mitglieder bestellt die Bundesregierung;
2. je ein Mitglied bestellen die Landesregierungen;

3. zwei Mitglieder bestellt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;

4. je ein Mitglied bestellt der Österreichische Städtebund, der Österreichische Gemeindebund sowie die Österreichische Bischofskonferenz gemeinsam mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Mitglied der Fondsversammlung kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(4) Ist die Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung erforderlich, so hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Rechtsträger oder Organe schriftlich um Bestellung zu ersuchen. Machen die zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigten Rechtsträger und Organe von diesem Recht keinen Gebrauch und bestellen keine Mitglieder, so bleiben die nichtbestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Fondsversammlung außer Betracht.

(5) Den Vorsitz in der Fondsversammlung hat der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu führen.

(6) Die Fondsversammlung hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben.

(7) Die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder der Fondsversammlung verfügen — unbeschadet des Abs. 9 — über je zwei Stimmen, die übrigen Mitglieder über je eine Stimme.

(8) Die Beschlüsse der Fondsversammlung werden — mit Ausnahme der Entscheidung über die Verteilung des Teilbetrages 1 im Einzelfall — einstimmig gefaßt. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, so ist wie folgt vorzugehen:

1. jedes Mitglied der Fondsversammlung kann einen Schlichtungsausschuß, der aus dem Bundeskanzler, dem Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und einem weiteren von der Landeshauptmännerkonferenz bestellten Landeshauptmann besteht, um Vermittlung ersuchen; der Schlichtungsausschuß hat binnen drei Monaten nach der erstmaligen Beschlußfassung in der Fondsversammlung zumindest eine Sitzung abzuhalten;

2. kommt binnen drei Monaten nach der erstmaligen Beschlußfassung in der Fondsversammlung ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, so entscheidet die Fondsversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen;

3. kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Entscheidungen der Fondsversammlung über die Verteilung des Teilbetrages 1 im Einzelfall werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen

gefaßt. Die von der Bundesregierung bestellten Mitglieder der Fondsversammlung verfügen in diesem Fall nur über eine Stimme.

Berichterstattung

§ 17. Der Fonds hat den Rechtsträgern und Organen, die zur Bestellung von Mitgliedern der Fondsversammlung berechtigt sind, jährlich Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Kontrolle durch den Rechnungshof

§ 18. Die Gebarung des Fonds unterliegt der Kontrolle durch den Rechnungshof.

Befreiung von Gebühren und Abgaben

§ 19. (1) Der Fonds ist von allen bundesrechtlich geregelten Abgaben befreit.

(2) Die dem Fonds in unmittelbarer Erfüllung seiner Aufgaben ausgestellten Schriften und die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(3) Die finanziellen Leistungen des Fonds an die Rechtsträger der Krankenanstalten unterliegen weder der Umsatzsteuer noch den Steuern vom Einkommen und Vermögen.

Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Für die Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds ist im Bundesfinanzgesetz 1978 der finanzgesetzliche Ansatz 1/17217 „Überweisung an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds“ zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die beim Ansatz 1/17217 anfallenden Mehrausgaben in den Ausgabensparungen bei den Ansätzen 1/17216 „Krankenanstalten-Investitionsförderung“ und 1/17424 „Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz“ sowie in den zweckgewidmeten Mehreinnahmen aus Umsatzsteueranteilen beim Ansatz 2/17294 zu bedecken.

(2) Im Kapitel 52 ist im Bundesfinanzgesetz 1978 der finanzgesetzliche Ansatz 2/52805 mit der Bezeichnung „Umsatzsteueranteil für die Fonds“ zu eröffnen.

Inkrafttreten

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft und ist gleichzeitig mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, kundzumachen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, außer Kraft. Das Außerkrafttreten dieser Vereinbarung ist vom

Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Vollziehung

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 16 Abs. 2 Z. 1 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich der §§ 11, 13 Abs. 2, 19 und 20 der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 12 der Bundesminister für soziale Verwaltung;
4. hinsichtlich des § 21 Abs. 2 der Bundeskanzler;
5. hinsichtlich der §§ 4 Abs. 7 und 5 Abs. 3 der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz.

Kirchschläger

Kreisky	Pahr	Moser
Leodolter	Lanc	Broda
Rösch	Haiden	Weißenberg
Lausecker		Firnberg
		Sinowatz

455. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1973 — FAG 1973 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Finanzausgleichsgesetz 1973, BGBl. Nr. 445/1972, in der Fassung des Artikels II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind die Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer), die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag, die Weinsteuer, der Kulturgrösch und die Energieverbrauchsabgabe. Die Teilung der drei zuletzt genannten Abgaben zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) und die Aufteilung der Ertragsanteile der Länder bleibt der bundesgesetzlichen Regelung dieser Abgaben vorbehalten.“

(2) Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückver-

gütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen ergibt. Nebenansprüche im Sinne der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, unterliegen nicht der Teilung. Vor der Teilung sind

a) bei der Einkommensteuer auch die im § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/1966, und im § 2 des Bundesgesetzes vom 24. November 1972, BGBl. Nr. 443, genannten Anteile am Aufkommen abzuziehen,

b) bei der Umsatzsteuer ab 1. Jänner 1978 in Abzug zu bringen und für folgende Zwecke zu verwenden:

1. ein Betrag in Höhe von 0,418 v. H. des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds,

2. ein Betrag in Höhe von 0,209 v. H. des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer für den Wasserwirtschaftsfonds.

(3) An den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds und an den Wasserwirtschaftsfonds sind gemäß § 7 Abs. 2 lit. b Z. 1 und 2 monatlich Vorschüsse zu leisten, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschußleistungen auf die Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung hat im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Sinne des § 11 Abs. 1 zu erfolgen. Übergenüsse oder Guthaben der Fonds sind hiebei auszugleichen.

(4) Für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis Ende des Monats vor der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, sind die Beträge gemäß Abs. 3 innerhalb von zwei Monaten nach der Kundmachung des Bundesgesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenfonds an diesen und an den Wasserwirtschaftsfonds zu erbringen.

(5) Die Kosten der Einhebung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben trägt der Bund.“

2. Das im § 8 Abs. 1 angeführte Hundertsatzverhältnis hat bei der Umsatzsteuer zu lauten: „Bund 69,763, Länder 18,412, Gemeinden 11,825.“

3. Die lit. d im Abs. 2 des § 8 hat zu lauten:

„d) bei der Umsatzsteuer auf die Länder 17,871 Hundertteile nach der Volkszahl

und 0,541 Hundertteile zu einem Sechstel auf Wien als Land und zu fünf Sechsteln auf die Länder ohne Wien nach der Volkszahl; auf die Gemeinden 4,628 Hundertteile nach der Volkszahl, 5,912 Hundertteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und 1,285 Hundertteile nach dem länderspezifischen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapital);“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft und ist gleichzeitig mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, kundzumachen.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Lanc

456. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird (Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1958, BGBl. Nr. 281/1974 und BGBl. Nr. 659/1977 wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung)

Der § 28 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren (§ 27 Abs. 4) sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die Voranschläge und für die Rechnungsabschlüsse unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 3 kostendeckend zu ermitteln.

Die Pflegegebühren und Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Kundmachung sind auch die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und Sondergebühren aufzunehmen.

(2) Bei mehreren in ihrer Ausstattung, Einrichtung und Funktion gleichartigen öffentlichen Krankenanstalten im Bereich einer Gemeinde sind die Pflegegebühren und allfälligen Sonder-

gebühren einheitlich für diese Anstalten festzusetzen.

(3) Die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt, die nicht von einer Gebietskörperschaft verwaltet wird, dürfen nicht niedriger sein als die Pflege(Sonder)gebühren der nächstgelegenen von einer Gebietskörperschaft betriebenen öffentlichen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Landesregierung.

(4) Das Ausmaß von den Trägern der Sozialversicherung an die Rechtsträger der Krankenanstalten zu entrichtenden Pflegegebühren — unter Berücksichtigung der Abgeltung für therapeutische Behelfe — und allfällige Sondergebühren (§ 27 Abs. 4), sowie die Dauer, für welche die Pflegegebühren zu zahlen sind, wird abgesehen von den Fällen des Abs. 12, ausschließlich durch privatrechtliche Verträge geregelt. Solche Verträge sind zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Krankenversicherungsträgern einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form der Abfassung.

(5) Die für die Sozialversicherungsträger geltenden Pflegegebührenersätze sind mit jedem 1. Jänner, erstmals mit 1. Jänner 1978, im prozentuellen Ausmaß der Erhöhung der Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger vom Vorjahr auf das laufende Jahr zu erhöhen. Die jeweils neu berechneten Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden.

(6) Von den Beitragseinnahmen eines Kalenderjahres ist vor der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses zunächst jener Betrag abziehen, den die Krankenversicherungsträger gemäß § 447 f ASVG zur Finanzierung der Krankenanstalten gesondert zu überweisen haben. Ferner haben bei der Errechnung des prozentuellen Beitragszuwachses nach Abs. 5 jene Beitragseinnahmen außer Betracht zu bleiben, die sich ab 1. Jänner 1979 aus Änderungen des Beitragsrechtes ergeben, sofern der daraus erfließende Ertrag gesetzlich zweckgebunden ist.

(7) Die Beitragseinnahmen des laufenden Kalenderjahres aller dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden Hauptverband genannt) angehörenden Krankenversicherungsträger sind den Beitragseinnahmen des zuletzt vorangegangenen Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Abs. 6 gegenüberzustellen. Als Beitragseinnahmen gelten alle Beiträge für Pflichtversicherte und für freiwillig

Versicherte, die nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Rechnungslegung als Beitragseinnahmen in Betracht kommen, in der Krankenversicherung der Bauern einschließlich des Bundesbeitrages; maßgebend sind die in den Erfolgsrechnungen der Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Beträge. Der Erhöhungsprozentsatz ist vom Hauptverband auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Der Hauptverband hat jeweils spätestens bis 15. Dezember für das nächstfolgende Kalenderjahr einen provisorischen Hundertsatz zu errechnen, der für die Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab nachfolgendem 1. Jänner maßgeblich ist. Die neuen Pflegegebührenersätze sind auf volle Schilling zu runden. Den Rechtsträgern der Krankenanstalten sind die erhöhten Pflegegebührenersätze so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab 1. Jänner der Verrechnung zugrunde gelegt werden können. Für das Jahr 1978 beträgt der provisorische Hundertsatz 10,84%.

(9) Weicht der provisorische Hundertsatz vom endgültigen Hundertsatz ab, hat zwischen den Krankenversicherungsträgern und den Krankenanstalten ein finanzieller Ausgleich durch Nachzahlung oder Gutschrift im laufenden Kalenderjahr zu erfolgen. Bei der Erhöhung der Pflegegebührenersätze ab dem nächsten 1. Jänner sind sodann für das Vorjahr fiktiv jene Pflegegebührenersätze zu errechnen, die sich bei Anwendung des endgültigen Hundertsatzes ergeben hätten. Diese fiktiven Pflegegebührenersätze sind sodann um den in Betracht kommenden provisorischen Hundertsatz zu erhöhen.

(10) Die Landesgesetzgebung kann die Mitwirkung des Bundesministers für soziale Verwaltung an der Vollziehung durch Zustimmung zum Erhöhungsprozentsatz gemäß Abs. 8 und zum provisorischen Hundertsatz gemäß Abs. 9 sowie durch Überprüfung aller von den Krankenversicherungsträgern und vom Hauptverband zur Durchführung der Regelung gemäß Abs. 5 bis 9 erstellten Unterlagen und Berechnungen vorsehen.

(11) Über Streitigkeiten, die sich zwischen dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einerseits und einem Krankenversicherungsträger oder dem Hauptverband andererseits aus einem gemäß Abs. 4 geschlossenen Vertrag ergeben, entscheidet die Schiedskommission (§ 28 a). Der Antrag auf Entscheidung kann von jedem der Streitparteien gestellt werden.

(12) Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Aufkündigung eines Vertrages ein neuer Vertrag zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband nicht zustandekommt, entscheidet die Schiedskommission (§ 28 a) auf Antrag mit Wirksamkeit ab der ansonsten bewirkten Vertragsauflösung über die gemäß Abs. 4 zu regelnden Angelegenheiten. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Rechtsträger der Kran-

kenanstalt oder der Hauptverband zum Abschluß eines Vertrages aufgefordert hat, jedoch innerhalb von zwei Monaten ein solcher Vertrag nicht zustandegekommen ist. Der Antrag auf Entscheidung kann vom Rechtsträger der Krankenanstalt, von der Landesregierung oder vom Hauptverband gestellt werden.

(13) Wenn ein Antrag nach Abs. 12 vor dem Zeitpunkt gestellt wird, zu dem der Vertrag aufgelöst wurde, bleibt der Vertrag bis zur rechtskräftigen Entscheidung vorläufig in Kraft.

(14) Bei der Festsetzung der Höhe der Pflegegebührenersätze nach Abs. 12 ist die Schiedskommission an die Erhöhungssätze gemäß Abs. 5 bis 10 gebunden.“

2. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

- a) Die Überschrift zum Hauptstück D des zweiten Teiles hat zu entfallen,
- b) Die §§ 57 bis 59 a samt Überschrift werden aufgehoben, soweit sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, nicht anderes ergibt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft und ist gleichzeitig mit der in Abs. 2 genannten Vereinbarung kundzumachen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, außer Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten die durch dieses Bundesgesetz geänderten oder aufgehobenen Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft.

Artikel III

(1) Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG hinsichtlich der im Art. I Z. 1 enthaltenen Angelegenheiten ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Bestimmungen des Art. I Z. 2 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Leodolter

Kreisky

Lanc

457. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 299/1969 und BGBl. Nr. 443/1972 wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 1 des § 10 c hat zu lauten:

„1. durch Zuwendungen aus Bundesmitteln nach Maßgabe der Ansätze im jeweiligen Bundesfinanzgesetz und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 lit. b Z. 2 und der Abs. 3 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 455/1978;“

2. Im § 10 c ist nach der Z. 2 eine neue Z. 3 einzufügen; die Z. mit den bisherigen Bezeichnungen 3, 4, 5 und 6 erhalten die neuen Bezeichnungen „4“, „5“, „6“ und „7“; die neue Z. 3 hat zu lauten:

„3. durch Zuwendungen aus Landesmitteln nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften, wobei diese Beträge unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2 bis 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, vom Bund an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen sind;“

3. Im Abs. 4 des § 10 ist der Klammerausdruck „(§ 10 c Z. 3 und 4)“ durch den Klammerausdruck „(§ 10 c Z. 4 und 5)“ und der Klammerausdruck „(§ 10 c Z. 5)“ durch den Klammerausdruck „(§ 10 c Z. 6)“ zu ersetzen.

4. Die Z. 1 des § 19 hat zu lauten:

„1. des § 10 c Z. 1 bis 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik,“

5. Die Z. 5 des § 19 hat zu lauten:

„5. der §§ 10, mit Ausnahme des Abs. 14, 10 a Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, 10 b und 10 c, mit Ausnahme der Z. 1 bis 3, der Bundesminister für Bauten und Technik,“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft und ist gleichzeitig mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, kundzumachen.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt im Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Vereinbarung gemäß

Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, außer Kraft.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Bundesgesetzes treten die durch dieses Bundesgesetz geänderten Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes in der am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Kreisky	Kirchschläger Lanc	Moser
---------	-----------------------	-------

458. Bundesgesetz vom 30. Juni 1978 über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976 und BGBl. Nr. 648/1977 wird geändert wie folgt:

§ 447 f Abs. 7 dritter Satz hat zu lauten:

„Dieses Sondervermögen ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 454/1978, dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft und ist gleichzeitig mit der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, kundzumachen.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/1978, außer Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung beauftragt.

Kreisky

Kirchschläger

Weißenberg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezuhler werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.